



Universität
Basel

Departement für
Sport, Bewegung und Gesundheit



Richtlinien der Prüfungskommission DSBG

Verabschiedet in der PK-Sitzung vom **02.05.2022**.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausserfakultäre Masterarbeiten	1
2. Zeitzuschlag und erlaubte Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen für fremdsprachige Studierende	1
3. Ausserordentliche Wiederholungsprüfungen	1
4. Spitzensport	2
5. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit Bachelorabschluss «Sport, Bewegung und Gesundheit»	2
6. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit Bachelorabschluss «Sportwissenschaften»	3
7. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit sportwissenschaftlichen Bachelorabschlüssen anderer Schweizer Universitäten oder aus dem Ausland	3
8. Anrechnung externer (Studien-) Leistungen in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums	4
9. Anrechnung externer Studienleistungen anderer Hochschulen in den Modulen des Bachelor- und Masterstudiums	6
10. Wiederholungsprüfungen: Welcher Veranstaltungsinhalt wird geprüft	6

1. Ausserfakultäre Masterarbeiten (PK-Beschluss vom 14.05.2009, Details siehe «Richtlinie zur Anfertigung von Masterarbeiten und Masterarbeitsäquivalenten»)

In der Regel sollte die Masterarbeit im Fach Sportwissenschaft erfolgen, da die Studierenden an der Medizinischen Fakultät bzw. im Masterstudium „Sportwissenschaften“ eingeschrieben sind. Studierende des DSBG können aber auch ausserfakultäre Masterarbeiten verfassen, wobei das gewählte Thema einen Bezug zur Sportwissenschaft aufweisen sollte. Die Genehmigung durch die PK DSBG erfolgt jeweils ad personam und ohne Präjudiz. Der Zweitgutachter muss zwingend eine am DSBG tätige Person sein.

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit:
 - Begründung und
 - Schriftliche Bestätigung der UK des ausserfakultären Zweitfaches („Die UK unterstützt die Durchführung der MA-Arbeit des/der Studierenden mit dem Thema bei Prof. Dr. als Erstgutachter/in“).
- Sobald die PK DSBG die Masterarbeit im ausserfakultären Zweitfach genehmigt hat, erfolgen die Disposition und der Learning Contract Masterarbeit.

2. Zeitzuschlag und erlaubte Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen für fremdsprachige Studierende (PK-Beschluss vom 14.07.2015 und 17.08.2020, Details siehe BA-/MA-Ordnung §22)

Fremdsprachigen Studierenden (Muttersprache nicht Deutsch) wird ein Zeitzuschlag von max. 30 Minuten gewährt. Sie haben ausserdem die Möglichkeit, ein elektronisches Wörterbuch zu verwenden, welches vom DSBG zur Verfügung gestellt wird.

Formalia:

- PK-Antrag für Zeitzuschlag und Wörterbuch an die PK DSBG mit Angabe der betreffenden Prüfungen bis zum Ende der Belegfrist im jeweiligen Semester (i.d.R. Mitte Oktober / Mitte März). Verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Ausserordentliche Wiederholungsprüfungen (PK-Beschlüsse vom 14.05.2009 und 05.09.2011)

Das DSBG ist nicht verpflichtet, ausserordentliche Wiederholungsprüfungen durchzuführen.

Ausserordentliche Prüfungstermine können durchgeführt werden, wenn folgende **Kriterien** erfüllt sind:

- Die Studierenden befinden sich unmittelbar vor dem Bachelor-/Masterabschluss (Diplomierung).
- Es müssen mindestens 3 Prüflinge für dasselbe Prüfungsfach vorhanden sein.
- Es gilt dieselbe Prüfungsmodalität (mündlich/schriftlich/praktisch) wie in der Erstprüfung (Grundsatz der Gleichbehandlung von Studierenden).
- Ausserordentliche Prüfungen können bei Nichtbestehen erst am nächsten regulären Termin wiederholt werden.

Formalia:

- Frühzeitiger Antrag an die PK DSBG mit Begründung und ggf. Nennung weiterer betroffener Studierender („Sammelantrag“).

4. Spitzensport (PK-Beschluss vom 18.06.2014)

Der Status Spitzensport wird prinzipiell nur Studierenden mit einer Swiss Olympic Card zuerkannt. Zur optimalen Planung des Studiums mit Spitzensport ist ein Termin bei der Studienfachberatung des DSBG obligatorisch.

Jeweils vor Semesterbeginn muss der Status Spitzensport bei der PK DSBG neu beantragt werden.

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit Angabe der Sportart
- Nachweis des Sportverbandes
- Nachweis einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze).¹

Ein Entgegenkommen bezüglich **ausserordentlicher Prüfungen** ist möglich, falls die Ressourcen des DSBG (Verfügbarkeit Dozent/in, Räumlichkeiten, keine zusätzlichen Kosten etc.) dies zulassen. Ausserordentliche Prüfungen werden grundsätzlich in derselben Prüfungsmodalität (mündlich/schriftlich/praktisch) durchgeführt wie die regulären Prüfungen (Grundsatz der Gleichbehandlung von Studierenden). Die Genehmigung durch die PK DSBG erfolgt jeweils ad personam und ohne Präjudiz.

¹Bei Studierenden, welche keine Swiss Olympic Card besitzen, wird unter Berücksichtigung des leistungssportlichen Niveaus und/oder der Bedeutung des jeweiligen Sportanlasses ad personam und ohne Präjudiz über den Spitzensportstatus entschieden.

5. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit Bachelorabschluss «Sport, Bewegung und Gesundheit» (PK-Beschluss vom 15.02.2021)

Bachelorstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ (gemäss Studienordnung vom 19.12.2016)

- Bachelor-Abschluss BSc „Prävention und Gesundheitsförderung“ (BSG)
- Bachelor- Abschluss BSc „Sportwissenschaft“ mit Zweitfach (BSF)
 - ➔ Masterstudium „Prävention und Gesundheitsförderung“ (MSG)
 - ➔ Masterstudium „Sportwissenschaft“ mit Zweitfach (MSF)
- BSG ➔ MSG: konsekutive Zulassung **ohne Auflagen**
- BSF ➔ MSF: konsekutive Zulassung **ohne Auflagen**
- BSF ➔ MSG: Zulassung **ohne Auflagen**
- BSG ➔ MSF: Zulassung **ohne Auflagen**, aber **Nachholen des Zweitfaches notwendig (60-75 KP)**

Referenz für die Äquivalenzprüfung:

Grundlagenmodule des Bachelorstudiums «Sport, Bewegung und Gesundheit» sowie 24 KP aus den frei wählbaren Vertiefungsmodulen.

6. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit Bachelorabschluss «Sportwissenschaften» (PK-Beschluss vom 15.02.2021)

Bachelorstudium „Sportwissenschaften“ (gemäss Studienordnung vom 30.01.2006)

- Bachelor-Abschluss BSc „Prävention und Rehabilitation“ (BSG)
- Bachelor- Abschluss BSc „Sportwissenschaft“ mit Zweitfach (BSF)
 - ➔ Masterstudium „Prävention und Gesundheitsförderung“ (MSG)
 - ➔ Masterstudium „Sportwissenschaft“ mit Zweitfach (MSF)
- BSG ➔ MSG: konsekutive Zulassung **ohne Auflagen**
- BSF ➔ MSF: konsekutive Zulassung **ohne Auflagen**
- BSF ➔ MSG: Zulassung **ohne Auflagen**
- BSG ➔ MSF: Zulassung **ohne Auflagen**, aber **Nachholen des Zweitfaches notwendig (60-75 KP)**

Referenz für die Äquivalenzprüfung:

Grundlagenmodule des Bachelorstudiums «Sport, Bewegung und Gesundheit» sowie 24 KP aus den frei wählbaren Vertiefungsmodulen.

7. Zulassung zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ mit sportwissenschaftlichen Bachelorabschlüssen anderer Schweizer Universitäten oder aus dem Ausland (PK-Beschluss vom 15.02.2021 und 04.10.2021)

Externe Bachelorabschlüsse werden sur Dossier geprüft.

Referenz für die Äquivalenzprüfung:

- Grundlagenmodule GM 02 bis GM 08 (42 KP)
- 12 KP aus sportpraktischer Lehrveranstaltungen*; anerkannt werden sportpraktische Lehrveranstaltungen, die mit den sportpraktischen Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ vergleichbar sind (Sportpraktische Übungen aus GM 01, GM 02, VM 01 bis VM 06 des Bachelorstudiums „Sport, Bewegung und Gesundheit“ inklusive Schnittstellenfach «Grundlagen der Sportspiele»).
- Für den Masterstudiengang «Prävention und Gesundheitsförderung» werden zusätzlich insgesamt 24 KP aus den frei wählbaren Vertiefungsmodulen verlangt. Für die Äquivalenzprüfung im Zweitfach ist die PK des betreffenden Studienfachs zuständig.

Auflagen bis max. 30 KP werden parallel zum Masterstudium „Sport, Bewegung und Gesundheit“ erworben. Bei Auflagen zwischen 30-60 KP erfolgt eine zeitliche Begrenzung auf ein Jahr zum Erwerben der Kompetenzen.

*keine Zulassung möglich bei gänzlichem Fehlen sportpraktischer Lehrveranstaltungen (Grund: Zulassungsbegrenzung Bachelorstudium Sport, Bewegung und Gesundheit)

8. Anrechnung externer (Studien-) Leistungen in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums (PK-Beschluss vom 02.07.2009, 03.09.2018, 15.02.2021 und 05.07.2021)

Es gelten folgende Regelungen zur Anrechnung von Kreditpunkten in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums:

1. Sprachkurse an der Universität Basel oder an anderen Hochschulen

Es werden nur universitäre Sprachkurse angerechnet. Sprachkurse von nicht-universitären Institutionen werden nicht anerkannt. Es werden maximal 8 KP pro Sprachkurs angerechnet.

Kriterien:

- Es liegt eine bestandene Leistungsüberprüfung vor.

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit Nachweis der Studienleistung bei externen Sprachkursen.

2. Anrechnung von Studienleistungen anderer Hochschulen

Kreditpunkte, welche an anderen Hochschulen erworben wurden, können in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums angerechnet werden.

Kriterien:

- Es können nur KP angerechnet werden, welche noch nicht für einen Abschluss verwendet wurden.

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit Nachweis der Studienleistung und der erworbenen KP.

3. Praktika

Praktika, die während des Bachelor- und Masterstudiums absolviert werden, können in den Wahlbereich angerechnet werden.

Kriterien:

- Die Praktikumsstätigkeit wird an einer Institution mit akademischem Niveau absolviert und/oder wird in der Institution von einer Person mit akademischem Abschluss betreut.
- Das Praktikum muss Ausbildungscharakter haben.
- Es muss ein Anteil an Eigenleistung vorgewiesen werden.
- Es muss ein von der Institution ausgestelltes Praktikumszeugnis vorgewiesen werden.
- Eine für ein Praktikum angemessene Entlohnung ist legitim. Anstellungen mit einer branchenüblichen Entschädigung können nicht als Praktika angerechnet werden.

Formalia:

- Vorab-Vereinbarung³ eines **Learning Contracts (LC)** zwischen dem/der Studierenden und einem/einer Dozierenden des DSBG plus Ausfüllen des PK-Antrags «Anrechnung Wahlbereich» und Genehmigung der beiden Dokumente durch die PK DSBG
- Vorlage eines **Praktikumszeugnisses** (Mindestanforderung: Praktikumsinhalte, Beschäftigungsgrad, Anzahl der absolvierten Stunden, Leistungsbeurteilung, Unterschrift der Institution).
- Einreichen eines **Praktikumsberichtes** (Umfang gemäss LC; Anzahl KPx2 = Seitenanzahl) bei dem/der zuständigen Dozierenden.
- Erfüllen einer **Zusatzaufgabe** (Inhalt gemäss LC, mit dem/der zuständigen Dozierenden im Vorfeld zu besprechen).
- Es gelten die «Richtlinien von wissenschaftlichen Arbeiten» als Formalia für Bericht und Zusatzaufgabe.

Richtwerte:

- 60 Std. Praktikumszeit = 1 KP (da Anteil an Eigenleistung nicht 100%)
- Es werden maximal 8 KP pro Praktikum angerechnet.
- Mehrere Praktika sind zulässig, müssen aber in verschiedenen Bereichen absolviert werden. Ein zweites Praktikum im selben Themenbereich kann angerechnet werden, wenn sich der Schwerpunkt des Praktikums eindeutig vom Schwerpunkt des ersten Praktikums unterscheidet.

³ Praktika, welche zwischen zwei Studienstufen (Bachelor / Master) absolviert werden und einen eindeutigen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen, können von der PK DSBG auch ohne vorgängig abgeschlossenen Learning Contract angerechnet werden. Es gelten dieselben Kriterien und Formalia wie bei Praktika, die während des Studiums mit einem Learning Contract absolviert werden.

4. Lagerleitungen

Lagerleitungen können in den Wahlbereich des Bachelor- und Masterstudiums angerechnet werden.

Kriterien:

- Haupt- oder Co-Leitung
- Absolvierung der Tätigkeit während des Studiums
- Keine reguläre Arbeitstätigkeit

Formalia:

- Vorab-Vereinbarung eines **Learning Contracts (LC)** zwischen dem/der Studierenden und einem/einer Dozierenden des DSBG sowie Genehmigung des LCs durch die PK DSBG.
- Vorlage einer **Bestätigung der Einrichtung** bei der PK DSBG, welche nachweist, dass eine Haupt- oder Co-Leitungsfunktion vorlag (Mindestanforderung: Aufgaben/Tätigkeiten, Anzahl der absolvierten Stunden, Leistungsbeurteilung, Unterschrift der Einrichtung).
- Einreichen eines **Lagerberichtes** (Umfang gemäss LC) bei dem/der zuständigen Dozierenden.
- Erfüllen einer **Zusatzaufgabe** (Inhalt gemäss LC).

Richtwert:

- 30 Std. = 1 KP
 - Es werden maximal 3 KP pro Studienabschluss angerechnet.
-

5. Zusatzausbildungen

Es werden keine Zusatzausbildungen angerechnet (z.B. J&S-Kurse, ACSM, Massagekurse etc.).

6. Eigenständige Tätigkeiten in Schule oder Verein

Es werden keine eigenständigen und/oder regulär entlohnte Tätigkeiten angerechnet (z.B. Trainertätigkeiten, Stellvertretungen oder Teilpensen in Schulen).

9. Anrechnung externer Studienleistungen anderer Hochschulen in den Modulen des Bachelor- und Masterstudiums am DSBG (PK-Beschluss vom 18.01.2021)

Die PK DSBG beurteilt die Anerkennung auf der Basis der Äquivalenz mit den vom DSBG angebotenen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen.

Kriterien:

- Es können nur KP angerechnet werden, welche noch nicht für einen Abschluss verwendet wurden.
- Die KP und Noten externer Leistungen an Schweizer Hochschulen werden übernommen.
- Bei Leistungen, die ausserhalb der Schweiz erbracht wurden, entscheidet die PK DSBG im Einzelfall, ob und wie viele KP am DSBG angerechnet werden. Sind die im Ausland erbrachten Leistungen benotet und die Notenskala stimmt nicht mit der vom DSBG angewendeten Notenskala überein, werden die Leistungen nach einem Schlüssel umgerechnet. Falls eine Umrechnung nicht möglich ist, werden die angerechneten Leistungen mit pass übertragen.
- Nicht angerechnet werden Bachelor- und Masterarbeiten.
- Im Bachelorstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» darf die Anzahl der anerkannten externen Studienleistungen bzw. Kreditpunkte 75 KP nicht übersteigen, im Masterstudium «Sport, Bewegung und Gesundheit» 60 KP.

Formalia:

- Antrag an die PK DSBG mit konkreten Angaben zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen, dem Leistungsnachweis (Datenabschrift, Auszug des Leistungskontos oder Transkript of Records) und den Angaben zu den Kreditpunkten und der verwendeten Notenskala.

10. Wiederholungsprüfungen: Welcher Veranstaltungsinhalt wird geprüft? (PK-Beschluss vom 07.09.2020)

Studierende, die eine sportpraktische oder theoretische Prüfung nicht bestehen, können die Prüfung beim nächsten regulären Prüfungsversuch mit den gleichen Lerninhalten wiederholen. Wird der nächstmögliche Prüfungsversuch nicht wahrgenommen, wird aus fachlichen und organisatorischen Gründen nach dem jeweils aktuellen Stoff geprüft. Die Studierenden sind in dem Fall verantwortlich sich bei den verantwortlichen Dozierenden über die Inhalte der Wiederholungsprüfung zu informieren